



Resolution 2258 (2015)**verabschiedet auf der 7595. Sitzung des Sicherheitsrats
am 22. Dezember 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012), 2118 (2013), 2139 (2014), 2165 (2014), 2175 (2014), 2191 (2014), 2209 (2015), 2235 (2015) und 2254 (2015) und die Erklärungen seines Präsidenten vom 3. August 2011 (S/PRST/2011/16), 21. März 2012 (S/PRST/2012/6), 5. April 2012 (S/PRST/2012/10), 2. Oktober 2013 (S/PRST/2013/15), 24. April 2015 (S/PRST/2015/10) und 17. August 2015 (S/PRST/2015/15),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Syriens und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck seiner Empörung über das unannehmbare und eskalierende Ausmaß der Gewalt und die Tötung von mehr als einer Viertelmillion Menschen, darunter Zehntausende von Kindern, infolge des syrischen Konflikts,

zutiefst betroffen über die weitere Verschlechterung der verheerenden humanitären Lage in Syrien und darüber, dass jetzt mehr als 13,5 Millionen Menschen in Syrien – darunter 6,5 Millionen Binnenvertriebene, 4,5 Millionen Menschen, die in schwer zugänglichen Gebieten leben, einschließlich Palästinaflüchtlingen, und 393.700 Zivilpersonen, die in belagerten Gebieten eingeschlossen sind, – dringend humanitäre Hilfe, einschließlich medizinischer Hilfe, benötigen,

zutiefst besorgt darüber, dass seine Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014) und 2191 (2014) bisher nicht wirksam durchgeführt wurden, in dieser Hinsicht alle Parteien an ihre rechtlichen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie allen einschlägigen Beschlüssen des Sicherheitsrats erinnernd, unter anderem, dass sie alle Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, einschließlich Angriffen auf Schulen und medizinische Einrichtungen, die vorsätzliche Unterbrechung der Wasserversorgung, den unterschiedslosen Einsatz von Waffen, namentlich Artillerie, Fassbomben und Luftangriffe, die unterschiedslose Beschießung mit Mörsern, die Anschläge mit Autobomben, Selbstmordanschläge und Anschläge mit Tunnelbomben



mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass Gebiete in Syrien unter der Kontrolle der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) und der Al-Nusra-Front (ANF) sind, und über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer Aktionen auf die Stabilität in Syrien und der Region, insbesondere die verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, die zur Vertreibung von Hunderttausenden geführt haben, in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte der Bedrohung anzugehen, die von ISIL (auch bekannt als Daesh), der ANF und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen ausgeht, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als solche eingestuft wurden und möglicherweise noch von der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien mit Billigung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen einvernehmlich als solche benannt werden, mit der Aufforderung zur vollständigen Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 2170 (2014), 2178 (2014), 2199 (2015), 2249 (2015) und 2253 (2015) und unter Hinweis auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 28. Juli 2014 (S/PRST/2014/14), 19. November 2014 (S/PRST/2014/23) und 29. Mai 2015 (S/PRST/2015/11),

sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Bewegungen ausländischer terroristischer Kämpfer und anderer Terroristen und terroristischer Gruppen nach und aus Syrien und alle Staaten erneut auffordernd, Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um den Zustrom ausländischer terroristischer Kämpfer zu IS Tw zu IS Th undhndr(u)10()10(IS Th)10(s)9(

derung an alle Parteien, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Personals ihrer Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals zu gewährleisten,

feststellend, dass die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner seit der Verabschiedung der Resolution 2165 (2014) trotz aller Herausforderungen weiter lebensrettende Hilfe für Millionen bedürftiger Menschen in Syrien leisten, indem sie grenzüberschreitend humanitäre Hilfe bereitstellen, darunter Nahrungsmittelhilfe für mehr als 2,4 Millionen Menschen, Haushaltsgüter und Hygieneartikel für 1,6 Millionen Menschen, medizinische Versorgungsgüter für 4,1 Millionen Behandlungen und Wasser- und Sanitärversorgungsgüter für mehr als 1,3 Millionen Menschen,

äußerst beunruhigt darüber, dass die humanitäre Hilfe immer weniger Menschen in schwer zugänglichen und belagerten Gebieten erreicht, mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung über die schreckliche Lage der 393.700 Zivilpersonen, die in belagerten Gebieten

